

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 66/24

Würzburg, 23.01.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.06.2025	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Unterleinach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Unterleinach	3820/13	Gebäude- und Freiflä- che	Am Anger 11 a	0,0444	7418

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte, Baujahr 1992, ca. 210,67 m² Wohnfläche und einer Einfachgarage, Zubehör, Einbauküche L-Form, auf Grund von Alter und Zustand erfolgt ein wertneutraler Ansatz, Vermietung: das Objekt ist nicht vermietet, ab Mitte November 2024 soll das Objekt leerstehend sein, Energieausweis wurde nicht vorgelegt, im Marktwert berücksichtigte Wertminderungen, Baumängel, Bauschäden, Instandhaltungs- und Modernisierungstau (siehe Gebäudebeschreibung) 85.000 €, auf die differenzierte Darstellungsgutachten wird verwiesen;

Verkehrswert:

412.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.